

*Artikel XVII**Inkrafttreten*

Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Kommission in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 26. Mai 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:
 Für die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen:

(gezeichnet) Kofi A. ANNAN
 Generalsekretär

(gezeichnet) Wolfgang HOFFMANN
 Exekutivsekretär

RESOLUTION 54/281

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 11. August 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.87 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/281. Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/254 vom 15. März 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vom 6. bis 8. September 2000 stattfinden soll,

b) außerdem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden,

c) ferner beschloss, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden,

d) den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/261 vom 10. Mai 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen soll, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag,

b) außerdem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vier interaktive Runden Tische abhalten wird, deren Modalitäten nach dem folgenden Verfahren festgelegt werden:

i) Jeder der vier Runden Tische wird mindestens 40 Sitze haben und unter dem Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs stehen,

ii) bei drei der Runden Tische werden die Vorsitzenden von den drei Regionen gestellt, die noch nicht durch die beiden Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels repräsentiert sind. Diese drei Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt. Der Vorsitz des vierten Runden Tisches ist Gegenstand weiterer Konsultationen,

iii) im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermitteln dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder aus ihrer jeweiligen Region, die an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein,

iv) alle vier Runden Tische befassen sich mit demselben übergreifenden Thema beziehungsweise denselben Unterthemen,

eingedenk dessen, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenarsitzungen im Einklang mit der Resolution 54/261 durch das Los erfolgte,

beschließt, dass der Millenniums-Gipfel nach dem in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Verfahren organisiert wird.

ANLAGE**Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen**

1. In Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels werden der Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Ge-

neralversammlung stammt (Namibia), und der Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt (Finnland), gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen. Auf dem Podium des Generalversammlungssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Generalsekretär befinden. In Abwesenheit des Staatschefs eines dieser Länder nimmt das höchstrangige Delegationsmitglied dieses Landes seinen Sitz ein.

2. Das Leitthema des Millenniums-Gipfels, "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert", bildet auch die Tagesordnung der Runden Tische. Den Staats- und Regierungschefs steht es frei, alle im Bericht des Generalsekretärs¹⁷ vorgeschlagenen oder während der Konsultationen angesprochenen Unterthemen sowie jegliche weitere Angelegenheit, die sie aufgreifen wollen, zu erörtern.

3. Im Einklang mit der Resolution 54/261 der Generalversammlung wurde vereinbart, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten einen der Vorsitzenden der vier Runden Tische stellen wird. Somit werden die Vorsitzenden der vier Runden Tische von den folgenden vier Regionalgruppen gestellt:

- a) afrikanische Staaten;
- b) asiatische Staaten;
- c) osteuropäische Staaten;
- d) lateinamerikanische und karibische Staaten.

4. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Staats- oder Regierungschef beziehungsweise Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

5. Die Zusammensetzung der vier Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den vier Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

a) Für den Runden Tisch am Mittwoch, dem 6. September von 15 bis 18 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

b) Für den Runden Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 10 bis 13 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;

- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

c) Für den Runden Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 15 bis 18 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

d) Für den Runden Tisch am Freitag, dem 8. September von 10 bis 13 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten.

6. Der Vorsitz der Runden Tische wird wie folgt geregelt:

a) Der Runde Tisch am Mittwoch, dem 6. September von 15 bis 18 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Goh Chok Tong, Premierminister der Republik Singapur;

b) Der Runde Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 10 bis 13 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Aleksander Kwasniewski, Präsident der Republik Polen;

c) Der Runde Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 15 bis 18 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Hugo Rafael Chávez Frías, Präsident der Bolivarischen Republik Venezuela;

d) Der Runde Tisch am Freitag, dem 8. September von 10 bis 13 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Abdelaziz Bouteflika, Präsident der Algerischen Volksdemokratischen Republik.

7. Die Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können an verschiedenen, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung zu bestimmenden Runden Tischen teilnehmen. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beob-

¹⁷ A/53/948 und Add.1.

achterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Ziffer 11 aufgeführten zwischenstaatlichen Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die ebenfalls im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

8. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird so bald wie möglich vorgelegt.

9. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

10. In der abschließenden Plenarsitzung des Millenniums-Gipfels werden die Zusammenfassungen der Beratungen während der vier Runden Tische von den Vorsitzenden der Runden Tische einzeln oder gemeinsam mündlich vorgetragen.

11. Gemäß Resolution 54/261 können ein oder mehrere Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen, Parlamenten und der Zivilgesellschaft an den Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels teilnehmen, soweit dies zeitlich möglich ist. In diesem Zusammenhang und ohne Benachteiligung anderer Organisationen, die über den Beobachterstatus in der Generalversammlung verfügen, kann ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfels gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten
 Organisation der afrikanischen Einheit
 Europäische Kommission
 Organisation der Islamischen Konferenz
 Konferenz der Parlamentspräsidenten
 Millenniums-Forum.

12. Des Weiteren können auch ein Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und ein Vertreter des Souveränen Malteser-Ritterordens auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels gesetzt werden, soweit dies zeitlich möglich ist.

13. Außer für die Mitgliedstaaten wird die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels am Mittwoch, dem 16. August 2000 geschlossen.

RESOLUTION 54/282

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 5. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.89, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/282. Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/202 vom 17. Dezember 1998, 54/254 vom 15. März 2000, 54/261 vom 10. Mai 2000 und 54/281 vom 11. August 2000,

beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen an den für den 6. bis 8. September 2000 anberaumten Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen zur Behandlung zu überweisen.

ANLAGE

Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

I. WERTE UND GRUNDSÄTZE

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am Anbruch eines neuen Jahrtausends vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um unseren Glauben an die Vereinten Nationen und ihre Charta als unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, in größerem Wohlstand lebenden, gerechteren Welt zu bekräftigen.

2. Wir erkennen an, dass wir neben unseren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber unserer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren. Als Führer haben wir daher eine Pflicht gegenüber allen Bürgern der Welt zu erfüllen, namentlich den schwächsten unter ihnen und insbesondere den Kindern der Welt, denen die Zukunft gehört.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die sich als zeitlos und universal bewiesen haben. Sie haben mit der wachsenden Verflechtung von Nationen und Völkern und ihrer zunehmenden Interdependenz sogar noch an Belang und an Bedeutung als Quelle der Inspiration gewonnen.

4. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art gerichtet sind.

5. Wir sind überzeugt, dass die zentrale Herausforderung, vor der wir heute stehen, darin besteht, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird. Denn wenngleich die Globalisierung uns große Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir erkennen an, dass die Entwicklungs- und Über-